



Bundesministerium
für Gesundheit
und Soziale Sicherung

Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung, 53108 Bonn

Herrn
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

REFERAT 414
BEARBEITET VON Harald Goeke
HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT 53108 Bonn
LIEFERANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn
TEL +49 (0)1888 527-2412
FAX +49 (0)1888 527-1202
E-MAIL harald.goeke@bmg.bund.de
INTERNET <http://www.bmg.bund.de>

Bonn, 19. Oktober 2004

AZ 414-45222-1317

Sehr geehrter Herr Schrick,

vielen Dank für Ihre Mail vom 12. Oktober 2004.

Die Thematik der Berufskrankheit Nr. 1317 der Anlage zur Berufskrankheiten-Verordnung „Polyneuropathie oder Enzephalopathie durch organische Lösungsmittel oder deren Gemische“ ist hier bekannt.

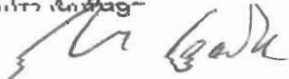
In jüngster Zeit wird die Rechtsanwendung der Berufsgenossenschaften hinsichtlich dieser Berufskrankheit kritisiert. So wird u.a. auch von dem ehemaligen Bundesminister Dr. Norbert Blüm und verschiedenen Selbsthilfegruppen behauptet, dass durch eine falsche Darstellung im sog. Merkblatt zu dieser Berufskrankheit „in vielen Fällen rechtswidrig eine Anerkennung als Berufskrankheit verhindert und die Kranken- und Rentenversicherung mit finanziellen Folgen in Milliardenhöhe belastet würden“.

Die Kritik an dem Merkblatt sowie die Behauptungen über die tatsächlichen und finanziellen Folgen sind weitgehend unzutreffend. Nur in einer sehr geringen Zahl aller Fälle ist die umstrittene Merkblatt-Passage überhaupt von Bedeutung. Der Ärztliche Sachverständigenbeirat beim Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung, Sektion „Berufskrankheiten“, ist gleichwohl aber bereits mit einer Prüfung und ggf. Klärstellung beauftragt worden.

In der beigefügten Stellungnahme sind die wesentlichen Hintergründe sowie der aktuelle Sachstand nochmals zusammengefasst.

Mit freundlichen Grüßen

~~mit Auftrag~~



Harald Goeke



Stellungnahme zur Diskussion über die Berufskrankheit Nr. 1317

- Die Berufskrankheit Nr. 1317 „Polyneuropathie oder Enzephalopathie durch organische Lösungsmittel oder deren Gemische“ ist im Jahr 1997 in die Berufskrankheiten-Verordnung aufgenommen worden. Die Aufnahme beruhte auf einer wissenschaftlichen Empfehlung, die der Ärztliche Sachverständigenbeirat, Sektion „Berufskrankheiten“, beim damaligen Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung erarbeitet hatte, und die im Bundesarbeitsblatt im Jahr 1996 veröffentlicht worden ist. Parallel zur Aufnahme in die Verordnung hat das Ministerium ein Merkblatt für die ärztliche Untersuchung vorbereitet und im Dezember 1997 veröffentlicht. Dieses Merkblatt wurde entsprechend der üblichen Verfahrensweise bei neuen Berufskrankheiten ebenfalls vom Ärztlichen Sachverständigenbeirat auf der Basis der wissenschaftlichen Empfehlung erarbeitet und verabschiedet.
- Es trifft nicht zu, dass in dem amtlichen Merkblatt über das Krankheitsbild und den Krankheitsverlauf das genaue Gegenteil gegenüber der wissenschaftlichen Empfehlung behauptet wird. Das Merkblatt basiert auf der wissenschaftlichen Empfehlung und stimmt inhaltlich weitestgehend mit diesem überein. Lediglich in der kurzen Passage über den Krankheitsverlauf nach Ende der Lösungsmittelinwirkung bestehen differenzierte Aussagen. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass die zitierte Passage in der wissenschaftlichen Empfehlung nur einen minimalen Ausschnitt aus der Gesamtbewertung einer Vielzahl epidemiologischer Studien darstellt und nur von der „Möglichkeit“ eines progredienten Krankheitsverlaufs nach Expositionsende spricht.
- Als Hilfestellung, nicht als Konkretisierung der Entschädigungsvoraussetzungen, werden im Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung in Zusammenarbeit mit dem Ärztlichen Sachverständigenbeirat, Sektion „Berufskrankheiten“, Merkblätter für die ärztliche Untersuchung erstellt und im Bundesarbeitsblatt veröffentlicht. Sie sind konzipiert für die Ärzteschaft, insbesondere für den Allgemeinarzt, der häufig über besondere arbeitsmedizinische Kenntnisse nicht verfügt. Die Merkblätter sollen im Vorfeld eines Berufskrankheitenverfahrens Hinweise für die Beurteilung von möglichen Zusammenhängen aus arbeitsmedizinischer Sicht geben und als Hilfsmittel den Arzt auf ein mögliches

Berufskrankheitengeschehen aufmerksam machen. Sie sind daher keine verbindliche Interpretation des Willens des Ordnungsgebers im Sinne einer amtlichen Begründung, insbesondere nicht für die Begutachtung im Einzelfall. Die Ablehnung einer Berufskrankheit kann nicht mit dem Merkblatt begründet werden.

- Die praktischen Auswirkungen des Merkblatts zur Berufskrankheit Nr. 1317 auf die Anerkennung von Berufskrankheiten sind gering. Über 75% aller Fälle, in denen sich der angezeigte Verdacht auf das Vorliegen der Berufskrankheit Nr. 1317 nicht bestätigt hat, beruhen darauf, dass entweder bei den Betroffenen überhaupt keine berufliche Einwirkung von Lösemittel festgestellt werden konnte oder dass eine andere als die in Nr. 1317 bezeichneten Erkrankungen vorlag. Auch in den übrigen Fällen ist der Krankheitsverlauf nach Expositionsende nur ausnahmsweise von Bedeutung.
- Da es offenbar bei der Begutachtung der Berufskrankheit in der Praxis zu divergierenden Einschätzungen sachverständiger Gutachter kommt, prüft das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung zur Zeit, inwieweit Auslegungen des Merkblatts, die von der wissenschaftlichen Grundlage dieser Berufskrankheit abweichen, durch eine Klarstellung im Merkblatt ausgeräumt werden können. Es wird dabei den aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaft berücksichtigen. Der Ärztliche Sachverständigenbeirat beim Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung, Sektion „Berufskrankheiten“ ist mit der Prüfung befasst. Es wird angestrebt, die Prüfung bis zum Jahresende abzuschließen.

*Sieer liegt die
Wahrscheinl!*